



Arbeitsmarktservice

An das AMS

## Beschäftigungsmeldung

Bezeichnung der Berechtigung \_\_\_\_\_

ausgestellt von: \_\_\_\_\_

Beginn am \_\_\_\_\_

Ende am \_\_\_\_\_

### AusländerIn

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vers-Nr                      Geburtsdatum

männlich    weiblich

Nachname \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Personenstand \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

### Arbeitgeber

Name \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Betriebsgegenstand \_\_\_\_\_

Fachgruppe \_\_\_\_\_

Seit 1. Juli 2011 ist der Arbeitgeber einer ausländischen Arbeitskraft verpflichtet, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von 3 Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu melden (§ 26 Abs 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Beschäftigung eines Ausländers / einer Ausländerin mit „Niederlassungsnachweis“ und mit „Daueraufenthalt-EG“ sowie die Beschäftigung von nicht bewilligungspflichtigen Staatsangehörigen der EU.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht bis zu € 2.000,- kosten kann.

Die Vorschrift beruht auf der Richtlinie 2009/52/EG vom 18.6.2009 und soll den Arbeitgeber gegen die Vorlage von gefälschten Arbeitspapieren oder Aufenthaltspapieren schützen.

Weitere Fragen richten Sie bitte an Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle.